

Satzung

des

Badesee Eggingen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Badesee Eggingen e.V.
Der Sitz des Vereins ist in 79805 Eggingen.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung des Anfängerschwimmens und Schwimmunterrichts
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, um bei Badeunfällen Hilfe leisten zu können
- Schaffung, Förderung und Erhaltung aller notwendigen, dem Zweck des Vereins dienender Einrichtungen, insbesondere Erhaltung des früher öffentlich betriebenen Badesees „Heidelbad“ zum Wohle der Allgemeinheit durch den Betrieb des Bades in Trägerschaft des Vereins
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
- Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, politisch und konfessionell neutral, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden. .
Ansonsten erhalten die Mitglieder des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit Angestellte oder selbstständige Mitarbeiter (auch als Mitglieder) in bestimmten Aufgaben für den Verein tätig werden, müssen die Vergütungen branchenüblich und angemessen sein.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

Bei minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Voraussetzung.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- minderjährige jugendliche Mitglieder
- Tagesmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugentliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(2)

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag sowie Wohnort beim Vorstand.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Beitrittswilligen durch schriftlichen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet hierüber endgültig.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand.

(4)

Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressenten grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

(5)

Der Antrag auf Aufnahme als **Tagesmitglied** des Vereins erfolgt schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag sowie Wohnanschrift.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine oder mehrere von diesem ermächtigte Personen (insbesondere solche, die mit der Eingangskontrolle im Schwimmbad beauftragt sind).

Die Tagesmitgliedschaft endet mit Ablauf des Tages (24.00 Uhr), an dem sie begründet worden ist.

Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen zu § 4 entsprechend.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, das Vereinsleben aktiv mitzugestalten sowie an allen Angeboten des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Für die jährliche Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

Für Tagesmitgliedschaften ist der Beitrag vor dem Eintritt in das Schwimmbad in bar zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Jugendleiter
- Beisitzer für Mitgliederverwaltung
- Beisitzer für Badeseetechnik und Anlage
- Beisitzer für Wirtschaftsbetrieb.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Jugendleiter und die Beisitzer haben beratende Funktion und sollen die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(3)

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladungen erfolgen durch den 1. und 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4)

Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(5)

Der Jugendleiter sowie die Beisitzer werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung mit einer ebenfalls zweijährigen Dauer berufen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen diese Mitglieder von ihren Aufgaben entbinden und neue bestimmen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft notwendig.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn die Einberufung von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

(2)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Da Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3)

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren) abgehalten werden. Auch eine Kombination ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4)

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über:

- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- weitere Aufgaben, soweit sich diese nach der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(5)

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder -.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann auf mündlichen Antrag und mit der Zustimmung von mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und wie auch das Protokoll vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11

Satzungsänderungen

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen

wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Haftung

(1)

Die Haftung des Vereins für alle Handlungen oder Unterlassungen des Vorstandes, einzelner Mitglieder des Vorstandes, oder verfassungsmäßig berufener Vertreter des Vorstandes im Zusammenhang mit dem Betreiben des Schwimmbades, ist gegenüber Vereinsmitgliedern auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Das gleiche gilt für die im Rahmen des Betriebes des Schwimmbades tätigen Personen/Erfüllungsgehilfen des Vereins.

Der Verein betreibt das Schwimmbad **ohne Bademeister und/oder Aufsichtspersonen**.

Folglich sind für Mitglieder des Vereins **jegliche Haftungsansprüche** aufgrund des Fehlens eines Bademeisters oder einer Aufsichtsperson **ausgeschlossen**.

Die Nutzung des Schwimmbades erfolgt auf eigene Gefahr.

Eltern obliegt in jedem Fall die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.

(2)

Unabhängig von eigenem Verschulden (insbesondere hinsichtlich Aufsichtspflichten) haften Mitglieder für alle Handlungen und Unterlassungen ihrer minderjährigen Kinder auf dem Schwimmbadgelände, soweit das Verhalten der Kinder bei unterstellter voller Einsichtsfähigkeit eine Haftung begründete.

(3)

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, E-Mail. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung von nimmt die Daten von Mitgliedern raus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1)

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 79805 Eggingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3)

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15

Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 79805 Eggingen.

§ 16

Gültigkeit

Die vorliegende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2022 beschlossen worden.